

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Thundorf i.UFr.

Kostensatzung

Die Gemeinde Thundorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art .23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Thundorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 10,00 bis 50.000,-- Deutsche Mark.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Thundorf i.UFr.
Thundorf, 11.01.2001

Braun
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI. S. 640
00		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM 10 bis 120
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
00	006	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	20 bis 5000 kostenfrei (in Analogie zur Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	25 bis 300 100 bis 5000 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM 25 bis 400
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	9 bis 300
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 1200
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2000
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 3 BauGB bzw. deren Versagung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr jedoch auf 30,00 DM.	40
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB	30
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20-300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	640	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	40
67		Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzerzwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	20 bis 2500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	20 bis 1200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1200

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	20 bis 300
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1200
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	20 bis 400
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	20 bis 300